

Verfassung der naturforschenden Gesellschaft von Solothurn

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht der naturhistorischen Kantonal-Gesellschaft in Solothurn**

Band (Jahr): **1 (1824)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verfassung
der
naturforschenden Gesellschaft
von
Solothurn.

Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Der Zweck der solothurnischen naturforschenden Gesellschaft ist:

- a. Beförderung des Studiums der Naturkunde im Allgemeinen, insbesondere aber Erweiterung der physischen und naturhistorischen Kenntnisse unserer Gegend.
- b. Anwendung dieser erweiterten Kenntnisse auf die mögliche Vermehrung und Vervollkommnung der einheimischen Naturerzeugnisse, Landwirtschaft und Gewerbekunde.

Bestand der Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft besteht aus

- a. Ordentlichen Mitgliedern,
- b. Correspondenten.

§. 3. Ordentliche Mitglieder sind solche, welche entweder für die wissenschaftliche Unterhaltung der Gesellschaft litterarische Arbeiten und Beiträge liefern, (arbeitende Mitglieder) oder solche, die aus Theilnahme an den Zwecken der Gesellschaft, dieselbe mit anderweitigen Beiträgen unterstützen, da sie durch Amts- und Berufsverhältnisse gehindert sind, litterarische Arbeiten nach der gesetzlichen Vorschrift (§. 11 — 13.) zu liefern (freie Mitglieder).

§. 4. Die Eigenschaften eines ordentlichen Mitgliedes bestehen in der genauern Kenntniß und Bearbeitung irgend eines Zweiges der Naturkunde, oder in der Neigung und dem entschiedenen Eifer die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.

§. 5. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht nach vorläufiger Anmeldung beim leitenden Personale (§. 7 und ff.) an der Hauptversammlung mittelst geheimem Abstimmen und Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden.

Kandidaten können indeß den wöchentlichen Ver-

sammlungen vorläufig benwohnen. Die eingetrettenen Mitglieder haben drey Monate Zeit, sich zu erklären; ob sie als arbeitende oder freye Mitglieder Theil nehmen wollen.

§. 6. Zum Bestand der Gesellschaft gehören ferner die Korrespondenten, das ist, diejenigen, die durch thätige Mitwirkung für die (§. 1. a. b.) bezeichneten Zwecke bekannt sind, jedoch wegen weiter Entfernung und Berufsgeschäften in die gesetzlichen Verfügungen nicht weiter eintreten können. Ihre Aufnahme geschieht wie die der ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne vorläufige Anmeldung.

Leitendes Personale.

§. 7. Die Leitung der Geschäfte ist einem

a. Vorsteher,

b. Sekretär und

• Kassier anvertraut.

§. 8. Der Vorsteher eröffnet die Sitzung der Gesellschaft, leitet die Umfragen, verdankt die eingehenden Arbeiten, empfängt alle Einsendungen an die Gesellschaft, unterschreibt die Ausfertigungen, theilt die Vorschläge zu neuen Mitgliedern mit, und legt jährlich bey der Hauptversammlung eine Uebersicht der Arbeiten der Gesellschaft vor.

§. 9. Der Sekretär führt das Protokoll der Verhandlungen, besorgt die Sammlungen, unterschreibt mit dem Vorsteher die Ausfertigungen, und in Abwesenheit des Vorstehers übernimmt er ganz dessen Verrichtungen.

§. 10. Der Kassier besorgt die Einlieferung der Geldbeiträge, die er verrechnet. Bey Anhäufung der Geschäfte ist er des Sekretärs erbetener Gehülfe.

§. 11. Dieses leitende Personal wird bey der Hauptversammlung auf drey Jahre gewählt. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie wieder wählbar.

Verrichtungen der ordentlichen Mitglieder und Korrespondenten.

§. 12. Die ordentlichen Mitglieder versammeln sich jeden Montag in den Abendstunden, oder so oft Sie es gutfinden.

In dieser Versammlung werden die eingegangenen Briefe, Notizen, Beobachtungen u. s. f. vom Vorsteher vorgelegt, Antworten und Anfragen berathen, über Anschaffung von Zeitschriften, Instrumenten u. s. f. verfügt, und überhaupt die Geschäfte der Gesellschaft verhandelt.

Ferner werden Abhandlungen vorgelesen, wozu sich die Mitglieder nach einer verabredeten bestimmten

ten Reihenfolge anheischig gemacht haben. Die fremden Mitglieder sind hingegen ersucht, so oft es ihnen möglich ist, Abhandlungen vorzutragen.

§. 13. Die Abhandlungen können bestehen in Mittheilung selbstgemachter oder fremder Entdeckungen und Beobachtungen, Reiseberichten, die sich auf die Naturkunde und deren Anwendung beziehen, Uebersetzungen und räsonierenden Auszügen aus Zeitschriften und vorzüglichen Werken, Rezensionen, Biographien von Naturforschern, besonders vaterländischen. Ueber das zweytemal in der betreffenden Reihe können die arbeitenden Mitglieder auch dem Zwecke der Gesellschaft entsprechende Abhandlungen aus Druckschriften vorlesen oder vorlesen lassen.

§. 14. Sollte eines der arbeitenden Mitglieder in der betreffenden Zeit keine Vorlesung bringen können, so soll es ein anderes Mitglied im voraus um einen Vortrag ersuchen, seine eigne Vorlesung aber in einer der nächstfolgenden Sitzungen nachholen.

§. 15. Die Correspondenten übernehmen entweder eine meteorologische Beobachtungsstation, deren Resultate sie jährlich zweymal mittheilen: oder sie senden, wenigstens einmal jährlich, litterarische Beyträge ein; seyen es nun Bemerkungen über Kultur und Erzeugnisse des Bodens, tabellarische Uebersichten der Erzeugnisse einer Gegend, Bemerkun-

gen über die Behandlungsweise irgend eines Zweiges der Landwirthschaft oder Gewerbskunde; Beobachtungen über das Vorkommen gewisser Thiere, Pflanzen, Versteinerungen, Mineralien, Gewitterzüge, Blitzschläge 2c. 2c. Besonders erwünscht wären an noch Notizen über das Geschichtliche der Erwerbsart und ihrer Fortschritte, über die Entstehung dieses oder jenes Dorfes aus Volksfagen oder Thatsachen 2c. 2c.

§. 16. Die Correspondenten genießen das Recht allen Versammlungen beizuwohnen, wo sie jederzeit willkommen seyn werden; eben so haben sie gleiche Ansprache auf die Benützung des vorhandenen Gesellschafts-Gutes.

§. 17. Alljährlich einmal im Maymond vereinigt sich die Gesellschaft zu einer Hauptversammlung, deren Tag in der Wochensitzung festgesetzt und den Auswärtigen durch eigne Einladungsschreiben bekannt gemacht wird. In der ersten Sitzung wird der Jahresbericht über das Merkwürdigste der Verhandlungen und Ereignisse erstattet, Vorlesungen gehalten u. s. w. In der zweyten Sitzung wird Rechnung abgelegt, die Wahlen vorgenommen und über vorgeschlagene Veränderungen an der Verfassung, über Einrichtungen, Unternehmungen u. s. w. gesprochen, und dann fortgefahren die eingegangenen Abhandlungen vorzulesen.

§. 18. Diese Abhandlungen sollen jedesmal acht Tage vor der Hauptversammlung zu Händen des Präsidiums gelangen, damit der Gang der Sitzung voraus bestimmt werden kann.

§. 19. Zur Förderung der Zwecke der Gesellschaft sollen alle schriftlichen Beiträge zu einem Archiv niedergelegt werden.

§. 20. Ohne Bewilligung des Verfassers darf keine Abhandlung aus dem Archiv ausgeliehen werden.

§. 21. Mit Erweiterung der Gesellschaft und ihren vermehrten Geldkräften soll dann auch auf Anlegung einer Naturalien- und Büchersammlung möglichst bedacht genommen werden.

§. 22. Einstweilen sollen aber alle arbeitenden Mitglieder verpflichtet seyn, eine naturhistorische Zeitschrift anzuschaffen, oder statt dessen acht Schweizer Franken in die Gesellschaftskasse jährlich zu erlegen.

§. 23. Eine solche Zeitschrift bleibt jederzeit das Eigenthum des Einzelnen; nur sind die Besitzer gehalten jedesmal räsonnierende Inhaltsanzeigen darüber einzureichen.

§. 24. Diese Inhaltsanzeigen sollen aufbewahrt werden, und der Einsicht eines Jeden offen stehen; wer nach ihrer Durchsicht etwas näher zu kennen wünscht, kann sich desßhalb an den Eigenthümer der betreffenden Zeitschrift, der ihm das Verlangte ausliefern soll, wenden.

§. 25. Zur Bildung einer Büchersammlung wird von jedem Mitglied die Vergabung eines beliebigen Werkes gewünscht.

§. 26. Eben so wird Sammlung und Versendung von merkwürdigen Naturkörpern, Instrumenten *rc. rc.* jederzeit höchst willkommen seyn.

Einnahmen der Gesellschaft.

§. 27. Die Einnahmen bestehen:

a. In den Einstandsgebühren der neu aufgenommenen Mitglieder.

b. In den jährlichen Beiträgen der ordentlichen arbeitenden Mitglieder.

c. In den jährlichen Beiträgen der ordentlichen freien Mitglieder.

d. In freiwilligen Geschenken und Vergabungen.

§. 28. Die Einstandsgebühr beträgt . Fr. 4.
 der jährliche Beitrag eines arbeit. Mitgliedes = 4.
 der jährliche Beitrag eines freien Mitgliedes = 8.

Schluß.

§. 29. Gegenwärtige Verfügungen treten mit nächstem Neujahr 1824 in Wirksamkeit.

Vorschläge zu Veränderungen müssen schriftlich eingereicht, und können erst bey der Hauptversammlung besprochen werden.

